Hamm:



INHALTSVERZEICHNIS

1	Ziel der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans	5	
2	Bauflächenkonzept	6	
3	Freiflächenkonzept	8	
4	Monitoring	8	
5	Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange	9	
6	Art und Weise der Berücksichtigung der Ergebnisse der		
	Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung	12	

Nach § 6 Absatz 5 Satz 3 BauGB wird der Flächennutzungsplan (FNP) mit der Bekanntmachung wirksam. Ihm ist eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über Art und Weise, wie die Umweltblange und die Ergebnisse der Öffentlichkeitsund Behördenbeteiligung in dem FNP berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen die abschließenden Aussagen im Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurden.

1. ZIEL DER NEUAUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS

Der Rat der Stadt Hamm hat am 06.11.2001 (Vorlage Nr. 1833/01) beschlossen, den wirksamen FNP aus dem Jahr 1979 neu aufzustellen. Der bisherige FNP der Stadt Hamm wurde in den 1970er Jahren erarbeitet und nach der Genehmigung durch die zuständige Bezirksregierung Arnsberg am 29.08.1979 mit der öffentlichen Bekanntmachung rechtswirksam. Die Erarbeitung des neuen FNP erfolgte vor dem Hintergrund deutlich veränderter demographischer, gesellschaftlicher, wirtschaftlicher und nicht zuletzt umweltbezogener Rahmenbedingungen.

Die Stadt hat bereits im Vorfeld der Neuaufstellung des FNP in dem freiwilligen modellhaften Bürgerveteiligungsverfahren "WerkStadt Hamm" die Hammer Bürgerinnen und Bürger Ende des Jahres 2003 in Werkstattgesprächen in allen Stadtbezirken zu ihren Vorstellungen zur räumlichen Entwicklung ihrer Stadt befragt und Varianten diskutiert. Als Ergebnis liegt das 2005 verabschiedete Strukturkonzept zur Stadtentwicklung vor. Der FNP baut auf dem erarbeiteten raumstrukturellen und programmatischen Entwicklungsmodell auf, das an der Bewahrung der Eigenständigkeit der einzelnen Stadtbezirke und Ortsteile als Baustein einer gegliederten Flächenstadt festhält.

Oberstes Prinzip der Neuaufstellung des FNP ist dabei die Gewährleistung einer nachhaltigen Flächennutzung auf Gesamtstadtebene, die in vielfältigen Facetten ihre Umsetzung erfährt:

- Rücknahme von Bauflächen in ökologisch hochwertigen Landschaftsbereichen
- Konzentration der Siedlungsentwicklung auf die vorhandenen Siedlungsschwerpunkte zur Sicherung einer ausreichenden Mantelbevölkerung für die Erhaltung und Weiterentwicklung der vorhandenen privaten und öffentlichen Infrastruktur
- Vorrang der Innenentwicklung und Arrondierung der Siedlungskerne zur Gewährleistung möglichst kurzer Verkehrswege zwischen den Nutzungs-

bereichen und weitgehender Vermeidung der Inanspruchnahme bisheriger Freiräume in Außenbereichslagen

- Nachnutzung ehemals gewerblich oder anderweitig (z.B. Konversionsgelände) genutzter Brachen im Siedlungsgefüge vor Inanspruchnahme bisheriger Freiräume in Außenbereichslagen
- Qualitativer Stadtumbau, verstanden als parallele Entwicklung einer breitenwirksamen qualitätsorientierten Modernisierung des Gebäudebestandes und qualitätsorientierter Neubauprojekte in Ergänzung des bestehenden Siedlungsgefüges
- Vorrangige Erhaltung und dauerhafte Sicherung ökologisch besonders hochwertiger Bereiche im Siedlungsflächenzusammenhang sowie
- Rückführung ehemals gewerblich oder anderweitig dargestellter Gelände für Natur- und Landschaftsschutz sowie Freizeit und Naherholung.

2. BAUFLÄCHENKONZEPT

Das Bauflächenkonzept basiert auf Prognosen zum Wohnbau- und Gewerbeflächenbedarf bis zum Jahr 2020.

Der Deckung der ermittelten Bedarfe ist eine umfassende Bewertung aller vorhandenen Flächenreserven im Bestand vorausgegangen. Beurteilungsfaktoren waren bspw. die zukünftige Eignung aller Potenzialflächen aus Sicht der Umwelt und aus städtebaulichen Gründen (z.B. planungsrechtlicher Status, Lage zu Siedlungsgefüge, Erschließungsaufwand, potenzielle Altlasten, Verfügbarkeit etc.). Als Ergebnis dieses Bewertungsprozesses wurde in den Bereichen Wohnen und Gewerbe eine Vielzahl von Siedlungsflächen aus dem FNP 1979 zurückgenommen und gemäß ihrer ökologischen Bedeutung als Freiraum gesichert.

a. Wohnbauflächen:

Die im FNP als Wohnbauflächen dargestellten Bereiche umfassen bereits baulich genutzte Bereiche im Bestand als auch noch die unbebauten Bereiche im bisherigen Innen- und Außenbereich (Bauflächenpotenziale).

Für die Berechnung des Wohnflächenbedarfes wird eine maximale prognostizierte Einwohnerzahl von annähernd 180.000 Einwohnern im Jahr 2020 bei der Ausweisung neuer Wohnbauflächen berücksichtigt.

Insgesamt ergibt sich dafür bei einem Neubedarf von 5.200 Wohneinheiten ein Wohnbauflächenbedarf von rund 205,8 ha bis zum Jahr 2020.

Im alten FNP aus dem Jahr 1979 (Stand einschließlich aller Änderungen, 2006) war noch Baulandpotenzial für Wohnbauland in einer Größenordnung von ca. 305 ha dargestellt. Insgesamt ca. 138 ha wurden nach Überprüfung hinsichtlich der o.g. Kriterien zurückgenommen. Die geplanten Wohnbauflächen im neuen FNP bestehen zu einem großen Teil aus Flächenübernahmen aus dem FNP 1979 in einer Größenordnung von ca. 167 ha. Lediglich ca. 36 ha Wohnbauflächen werden neu dargestellt. Die neuen Wohnbauflächen konzentrieren sich überwiegend auf die Nachnutzung von Brachen (Innenentwicklung / Konversion). Alle dargestellten Wohnbauflächen sollen durch eine ausreichende Mantelbevölkerung eine dauerhafte Sicherung und Stärkung der lokalen Infrastruktur gewährleisten.

b. **Gewerbeflächen:**

Für die weitere wirtschaftliche Entwicklung der Stadt sind zusätzliche gewerbliche Bauflächen darzustellen.

Von dem ermittelten Gesamtbedarf bis zum Jahr 2020 von rund 140 ha für Gewerbe, Industrie und Logistik verbleibt nach Abzug der kurz- und mittelfristig zur Verfügung stehenden Bestandreserven in Höhe von 20 ha ein Bedarf von etwa 120 ha für neue Gewerbeflächen im FNP.

Den überwiegenden Teil dieser geplanten Gewerbeflächen nimmt die im Rahmen der "Logistikinitiative östliches Ruhrgebiet" des Landes NRW zur Deckung des überregionalen Bedarfes erforderliche Entwicklung des interkommunalen Gewerbeund Industriestandortes INLOGPARC in Weetfeld ein. Die weiteren Standorte sind Arrondierungen bestehender Gewerbestandorte in Uentrop, Rhynern und Bockum-Hövel sowie die Nachnutzung einer innerstädtischen Konversionsfläche.

Durch umfangreiche Flächenrücknahmen im Vergleich zum bisher wirksamen Flächennutzungsplan aus dem Jahr 1979, beispielsweise der sog. LEP VI-Fläche "als Fläche für Großvorhaben mit landesweiter Bedeutung" in Uentrop, Teile der bisherigen Zechenstandorte (Radbod / Schacht Franz) sowie weiterer bisheriger Gewerbe- und Industriestandorte zugunsten von Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft ist insgesamt ein leichter Rückgang im Bereich der Darstellung der gewerblichen Bauflächen zu verzeichnen.

Der überwiegende Teil aller vorhandenen industriell und gewerblich genutzten Bauflächen im Stadtgebiet verbleibt unverändert in der bestehenden Abgrenzung des bisherigen FNP. Nur in wenigen Fällen mussten aufgrund veränderter Verhältnisse Korrekturen vorgenommen werden.

Zur Klarstellung ist in diesem Zusammenhang die Umwandlungen einiger im bisher wirksamen FNP als "Gewerbliche Bauflächen (G)" dargestellten Gewerbestandorte oder Teilflächen erfolgt, die aufgrund ihrer besonderen Zweckbestimmung als "Sondergebiete (SO)" im vorliegenden FNP dargestellt sind (z.B. Sondergebiete

Hafen (SO-Hafen), Sondergebiete Technologie und Gründerzentrum (SO-TGZ) oder Sondergebiet Büro- und Verwaltung (SO-BV) etc.).

3. FREIFLÄCHENKONZEPT

Wichtige Leitlinie des Flächennutzungsplanes ist es, die vorhandenen Landschaftsräume und Grünzüge weitestgehend zu erhalten und mit den Grün- und Freiflächen innerhalb des Siedlungsraumes zu einem Freiflächensystem zu vernetzen. Die kommunalen Grünzüge sichern in diesem Zusammenhang sowohl die ökologischen und mikroklimatischen Qualitäten als auch die Naherholungsqualitäten in den Stadtbezirken.

Rund 75 % des Stadtgebietes der Stadt Hamm sind Freiflächen und bieten vielgestaltige Naherholungsräume, die bis tief in die Wohngebiete hineinreichen. Hinzu kommt ein ländlich geprägtes Umland.

Im Rahmen einer für den FNP durchgeführten Umwelterheblichkeitsprüfung wurden u.a. Leitbilder und Freiraumfuktionen für das Stadtgebiet von Hamm formuliert, aus denen freizuhaltende Bereiche (Vorrangbereiche für Natur und Landschaft), Entwicklungsbereiche für Natur und Landschaft (z.B. Ausgleichspool, Halden) oder Funktionsbereiche (z.B. Vernetzung, Erschließung für die Erholung) abgeleitet werden. Diese Leitbilder wurden im Rahmen des FNP in die Darstellung von Grün- und Freiflächen sowie Waldflächen umgesetzt.

4. MONITORING

Gemäß § 4c BauGB haben die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten zu überwachen. Durch die Umweltüberwachung (Monitoring) sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen in der Folge der Durchführung der Bauleitpläne frühzeitig ermittelt werden, um geeignete Maßnahmen zur Abhilfe ergreifen zu können. Dabei sind die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage 1 zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB zu nutzen.

Das Monitoring auf Ebene des FNP umfasst damit folgende Komponenten:

- Laufende Auswertung von Hinweisen der Bürger und Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Abhilfe im Bedarfsfalle.
- Laufende Auswertung von Hinweisen der Fachbehörden gem. § 4 (3) BauGB und Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Abhilfe im Bedarfsfalle.
- Laufende Auswertung vorhandener und zukünftiger regelmäßiger städtischer Untersuchungen (z.B. Handlungskonzept Wohnen, Masterplan Flächen für Arbeit, Masterplan Verkehr, Integrierte Stadtteilentwicklungskonzepte, Umweltin-

formationssystem (UIS) der Stadt Hamm, etc.) zu den Anforderungen des § 1 Abs. 6 BauGB und Einleitung geeigneter Maßnahmen zur Abhilfe im Bedarfsfalle.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Hamm wird im Wesentlichen durch die Aufstellung von Bebauungsplänen durchgeführt. Mit jedem Bebauungsplan wird die für den Flächennutzungsplan vorgenommene Prognose der Umweltauswirkungen konkretisiert, aktualisiert und auf diese Weise überprüft. Aus fachlicher Sicht wird somit auch unter Nutzung der Abschichtungsmöglichkeiten die Überwachung der Umweltauswirkungen des Flächennutzungsplanes insbesondere durch die Umweltprüfung auf der Ebene der Bebauungsplanung (verbindliche Bauleitplanung) sichergestellt.

5. ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBE-LANGE

Die Umweltbelange wurden im Rahmen einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 1 Abs. 6 Nr. 7 berücksichtigt und die Analyseergebnisse in einem Umweltbericht gem. § 2 a BauGB dokumentiert.

Die Umweltprüfung mit dem Umweltbericht als Dokumentation erfolgte auf Grundlage vorhandener Unterlagen. Als wesentlichster Fachbeitrag ist die in Kapitel 3 bereits erwähnte Umwelterheblichkeitsprüfung zur Neuaufstellung des FNP mit Ausgleichsflächen-Zielkonzept zu nennen sowie der im weiteren Planungsverlauf erstellte Nachtrag zur UEP. Die im Umweltbericht erläuterten Sachverhalte und Bewertungen bauen in großem Umfang auf den Ausarbeitungen der o. g. Unterlagen auf. Die folgende Übersicht veranschaulicht kurz die Inhalte der Unterlagen.

Umwelterheblichkeitsprüfung zur Neuaufstellung des FNP und Ausgleichsflächen-

Schritt 1: Leitbilder für den Freiraum

Formulierung von Leitbildern für den Freiraum durch Auswertung vorhandener Grundlagendaten (Biotopstruktur-Komplexe, Boden, Wasser, Klima /Lufthygiene, Orts- und Landschaftsbild, landschaftsbezogene Erholungseignung)

Ermittlung von Vorrangbereichen für Natur und Landschaft und Defizitbereichen mit landschaftspflegerisch begründetem Handlungsbedarf und Aufwertungs-/Entwicklungspotenzialen als Grundlage für die räumliche Konkretisierung künftiger Kompensationsmaßnahmen

Schritt 2: Ökologische Bewertung neu auszuweisender Siedlungsbereiche (Umwelterheblichkeitsprüfung – UEP)

67 potenziell neu auszuweisende Siedlungsbereiche wurden in Form eines Steckbriefes bewertet mit Angaben zur Realnutzung/Biotoptypen, Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, den Ressourcenschutz und den Kulturlandschaftsschutz sowie Hinweisen zur Planungsrelevanz und Bebauungseignung (Ersteinschätzung) als Entscheidungshilfe aus Umweltsicht für die Auswahl der später tatsächlich in den FNP übernommenen Flächen.

Schritt 3: Überschlägige Kompensationsermittlung

Ermittlung des Anspruchs an externen Kompensationsmaßnahmen unter Berück-

sichtigung Rahmen gebender, allgemeiner und vorhabenspezifischer Hinweise zu Vermeidung, Minderung und Kompensation im unmittelbaren Umfeld der Eingriffsgebiete

Schritt 4: Ausgleichsflächen-Zielkonzept

Ausgehend vom verbleibenden qualitativen und quantitativen externen Kompensationsanspruch wurden landschaftspflegerische Maßnahmen vor dem Hintergrund der Defizit- und Potenzialbereiche und der formulierten Leitbilder räumlich und inhaltlich konkretisiert (Ausweisung konkreter Maßnahmenbereiche mit inhaltlicher Schwerpunktbildung).

Vachtrag

Überarbeitung der UEP-Steckbriefe für 34 Flächen

Bewertung (Steckbriefe) für 15 im weiteren Planungsverlauf identifizierte neu auszuweisende Siedlungsflächen

Prüfung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

In Form der oben genannten Steckbriefe wurden somit insgesamt 82 potenziell neu auszuweisende Siedlungsflächen untersucht. Hiervon wurden nach Analyse der Bebauungseignung und im Umweltbericht erfolgter Darstellung der Empfehlung weiterzuverfolgender Standorte aus Sicht der Umweltschutzgüter tatsächlich 63 Flächen in den Flächennutzungsplan übernommen. Dabei zeigte sich, dass zum überwiegenden Teil solche Flächen in den FNP übernommen wurden, die wenige Konflikte bzw. geringe Empfindlichkeiten aufweisen und somit als für die Bebauung geeignet oder eingeschränkt geeignet eingestuft wurden.

Im Umweltbericht erfolgte anschließend eine stadtbezirksbezogene Analyse der im FNP neu dargestellten Siedlungsflächen, die zum einen die Veränderung des prozentualen Anteils der verschiedenen Nutzungen (FNP alt / FNP neu) darstellt, und zum anderen aufführt, welche Auswirkungen auf die Schutzgüter sich durch die Neudarstellung der Siedlungsflächen ergeben, welcher externe Kompensationsbedarf sich aus der Darstellung der Flächen sowie der zusätzlichen Vorhaben (wie z.B. Straßen- und Kanalbauvorhaben) ableitet und welche Kompensationsräume im jeweiligen Stadtbezirk laut Ausgleichsflächen-Zielkonzept in Betracht kommen.

Diese Analyse wurde ebenfalls zusammenfassend für das Gesamtstadtgebiet erarbeitet. Bezüglich der Flächenanteile stellte sich dabei heraus, dass diese sich insgesamt nur sehr geringfüfig verändern. Dies ist darauf zurückzuführen, dass zwar einerseits neue Flächen dargestellt, auf der anderen Seite aber auch umfangreiche Siedlungsflächen zurück genommen werden. Zudem werden, wo möglich, minder- oder nicht genutzte Siedlungsflächen (Gewerbe oder Gemeinbedarfsflächen wie Kasernen) reaktiviert bzw. umgenutzt, anstatt neue Siedlungsflächen im Freiraum darzustellen (vgl. auch die in Kapitel 1 aufgeführten Ziele der Neuaufstellung des FNP). Somit lässt sich erkennen, dass mit dem vorliegenden FNP das Leitbild "Nachhaltiger FNP" umgesetzt wird.

Hinsichtlich des Kompensationsanspruchs bezogen auf das Gesamtstadtgebiet ergibt sich folgende Situation:

Eingriffe/Kompensationsanspruch (ha)	
63 untersuchte Flächen	119,9
Haarener See	2,2
Warendorfer Straße	13,5
Kanaltrasse	7,3
A 2	8,5
A 445	60,0
B 63n	20,0
RLG-Trasse	7,0
K 13 / K35n	0,6
Kleinvorhaben (pauschal anteilig)	30,0
Gesamt	269,0

Als Kompensationsräume hierfür kommen laut Ausgleichsflächenzielkonzept in Betracht (Angaben in ha):

` ` ` ` ` ` ` ` ` ` ` ` ` ` ` ` ` ` ` `		
Lippeaue	304,0	Es zeigt sich, dass der aus den
Ahseaue	348,0	Eingriffen im Gesamtstadtge-
Bäche und Auen (Geithe,	397,0	biet resultierende rechnerische
Wiescherbach, Ennigerbach)		Kompensationsbedarf von
Waldverbund	1.787,0	269,0 ha durch die Kompensa-
Anreicherung d. Landschaft	3.592,0	tionsräume in einem 24-
•		fachen Umfang (6.428,0 ha)
		gedeckt werden kann. Somit
Gesamt	6.428,0	stehen genügend sinnvolle
		Alternativen für die künftige
		Realisierung zur Verfügung.

Bezüglich der Auswirkungen der untersuchten und in den FNP übernommenen Flächen auf die Umweltschutzgüter zeigte sich, dass vielfach keine erheblichen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter auftreten oder wenn doch, diese durch entsprechende, in den Steckbriefen beschriebene Maßnahmen, vermieden werden können. In wenigen Fällen sind erhebliche Auswirkungen zu erwarten, die nicht oder nur teilweise vermieden werden können. Hier ist jedoch ein Ausgleich möglich. Lediglich bei einer Fläche (W 7c Kurze Breede) ist die erhebliche Auswirkung auf das Schutzgut Boden (Verlust eines im Ruhrgebiet seltenen Bodens) weder vermeid- noch ausgleichbar.

Im Rahmen des Umweltberichtes wurde ebenfalls eine Auswirkungsprognose bei Nichtdurchführung der Planung (Prognose-Null-Fall) durchgeführt. Dabei war Grundlage der Prognose Null die Entwicklung des Umweltzustandes in Hamm bei Realisierung des FNP von 1979. Betrachtet wurden dabei die möglichen Auswirkungen der im FNP 1979 dargestellten, bis heute nicht realisierten und nicht in den FNP übernommenen Bauflächen (Gewerbe und Wohnen) im Vergleich zu den neu dargestellten Flächen des FNP. Es stellte sich heraus, dass bei Realisierung der Darstellungen des FNP 1979 mit tendenziell negativeren Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen wäre, als bei den Neudarstellungen von Siedlungsflächen im neuen FNP.

6. ART UND WEISE DER BERÜCKSICHTIGUNG DER ERGEBNISSE DER ÖFFENTLICHKEITS- UND BEHÖRDENBETEILIGUNG

Bei der Neuaufstellung des FNP sind die folgenden, förmlich festgelegten Verfahrensschritte nach den rechtlichen Maßgaben des BauGB durchgeführt worden:

Die unten genannten Verfahrensschritte wurden jeweils durch einen parlamentarisch besetzten Beirat begleitet.

Scoping gem. § 4 Abs. 1 BauGB

Am 15. Mai 2006 wurde die frühzeitige Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB in Form eines Scopingtermins im Technischen Rathaus der Stadt Hamm durchgeführt, in dem der Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung abgestimmt wurde. Bei dem Termin waren 39 Vertreter / Vertreterinnen von Behörden und Nachbarkommunen anwesend. Die im Rahmen des Scopingtermins vorgebrachten Anregungen sowie weitere schriftliche Anregungen wurden geprüft und soweit erforderlich in die Planung übernommen.

Die Anregungen bezogen sich u.a. auf die Berücksichtigung vorhandener Fachgutachten und –planungen (z.B. die Berücksichtigung des Lippeauenprogramms und von Hochwasserschutzplanungen sowie weiterer Pläne zu wasserrechtlichen Verfahren und Gewässerentwicklungen), einer noch in Erarbeitung befindlichen Bodenzustandskarte sowie der Erarbeitung eines Landwirtschaftlichen Fachbeitrages.

Weiterhin wurde angeregt, die innererstädtischen Grünzüge und Erholungsbereiche einschließlich der Vernetzungsachsen im Sinne eines Biotopverbundes sowie den potentiellen Konflikt Naturschutz-Erholung zu beachten.

Ebenfalls sollten bei der Ausweisung neuer Bauflächen mögliche Konflikte im Einwirkungsbereich emittierender landwirtschaftlicher bzw. gewerblicher Betriebe und von Anlagen der Sport- und Freizeitnutzung berücksichtigt werden sowie die Auswirkungen des Bergbaus.

Über die aufgeführten Stellungnahmen hinaus wurden noch einige redaktionelle Hinweise wie z.B. die Ergänzung von Leitungstrassen berücksichtigt.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Gemäß Ratsbeschluss zur Neuaufstellung FNP vom 06.11.2001 (Vorlage Nr. 1833/01) wurde die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung als Bürgerversammlung durchgeführt. Begleitet von einer umfassenden Öffentlichkeitsarbeit (Pressegespräch, Auslage von Flyern / Plakaten mit Vorabinformationen zur Neuaufstellung des FNP in allen Bürgerämtern und weiteren Verwaltungsstellen sowie Darstellung

und Beteiligungsmöglichkeit im Internet) wurde in allen sieben Stadtbezirken jeweils eine Bürgerversammlung durchgeführt.

Diese Bürgerversammlungen haben

- im Bezirk Uentrop am 05.03.2007 im Forum des Freiherr-vom-Stein-Gymnasiums
- im Bezirk Rhynern am 07.03.2007 in der Konrad-Adenauer-Realschule
- im Bezirk Pelkum am 12.03.2007 in der Freien Waldorfschule
- im Bezirk Mitte am 13.03.2007 im Technischen Rathaus
- im Bezirk Herringen am 14.03.2007 in der Jahnschule
- im Bezirk Bockum-Hövel am 21.03.2007 in der Sophie-Scholl-Gesamtschule
- im Bezirk Heessen am 28.03.2007 in der Sachsenhalle

stattgefunden. Von dem Angebot, sich über die Ziele und Zwecke der Planung zu informieren und diese zu erörtern, haben insgesamt 359 Bürgerinnen und Bürger Gebrauch gemacht.

Während der Veranstaltungen wurde insgesamt sehr konstruktiv über die Darstellungen im FNP und weitere Themenfelder diskutiert. Im Zentrum der Diskussion standen die Hauptthemenbereiche Wohnbau- und Gewerbeflächen, der Bereich Verkehr sowie das Thema Sport, Freizeit und Grünverbindungen, wobei in den Stadtbezirken jeweils unterschiedliche Belange dieser Themenbereiche im Mittelpunkt des Interesses standen. Der überwiegende Teil der Fragestellungen im Rahmen der Bürgerversammlungen konnte sofort beantwortet werden.

Weiterhin haben zahlreiche Bürgerinnen und Bürger die Möglichkeit schriftliche Anregungen zu machen sowie das Angebot ergänzender Einzelgespräche im Stadtplanungsamt in Anspruch genommen.

Die im Rahmen der Bürgerversammlungen und der Einzelgespräche mündlich und / oder schriftlich (protokolliert) vorgebrachten Anregungen sowie weitere schriftliche Anregungen wurden - soweit möglich - planerisch durch zeichnerische Darstellungen sowie textliche Hinweise in der Begründung berücksichtigt.

Folgende Stellungnahmen führten zu flächenmäßigen Änderungen in der Darstellung bzw. in der Begründung des FNP:

Im Bezirk Uentrop wurde östlich der Soester Straße, südlich der Seniorenresidenz ein Grünzug zwischen Ostenalle und Ludwig-Teleky-Straße nach Osten verschoben sowie die Darstellung "Sondergebiet medizinische Einrichtungen" in "Wohnbaufläche" geändert.

- Im Bezirk Pelkum wurde die Abgrenzung eines gewerblichen Betriebes entsprechend den betrieblich geplanten Abläufen angepasst.
- Im Bezirk Bockum-Hövel erfolgte eine ergänzende Darstellung einer Wohnbaufläche im Kreuzungsbereich "Uhlenfeldstraße / Erlenfeld" sowie südlich der Wohnsiedlung "Angerring / Goorweg". Weiterhin wurde das als Gemeinbedarfsfläche dargestellte Grundstück des Berufsförderungswerkes aufgrund konkreter Erweiterungsabsichten nach Süden erweitert.

Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange (TÖB) gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 (2) BauGB

In der Zeit vom 10. Mai bis zum 11. Juni 2007 wurde die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, sowie die Beteiligung der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Aufgrund der Auswirkungen des FNP als gesamtstädtisches Planwerk wurden einschließlich der ggf. betroffenen Nachbarkommunen rund 75 Beteiligte einbezogen.

Folgende Stellungnahmen führten zu flächenmäßigen Änderungen in der Darstellung bzw. in der Begründung des FNP:

- Auf Anregung der Dienststelle Essen des Bundeseisenbahnvermögen, die alte Ladestraße in Pelkum nachrichtlich als Fläche für Bahnanlagen darzustellen, wurde eine zeichnerische Lösung entwickelt, die eine Veräußerung des Geländes seitens des Grundstückseigentümers für die städtebauliche Entwicklung eines über die eigentlichen Bahnanlagen weit hinausgehenden Grünzuges offen hält. Dazu wurden der überwiegende Bereich des Grundstückes als "Fläche für Bahnanlagen" sowie im südlichen Teilbereich des Geländes und angrenzend eine durchgehende "Fläche für Grünanlagen" dargestellt.
- Die Führung der A 445 wurde auf Anregung des Landesbetriebes Straßenbau NRW entsprechend dem zwischenzeitlich weiterentwickelten Stand der Vorentwurfsplanung aktualisiert.
- Der Anregung des Landesbetriebes Straßenbau NRW, die freien Strecken der Bundesfernstraßen im Bereich von freien Wohnbauflächen durch Begleitstreifen kenntlich zu machen, wurde gefolgt.
- Das Senkungsgewässer östlich der 90° Kurve "Am Tibaum" nördlich des Datteln-Hamm-Kanals wurde auf Anregung des Umweltamtes als Wasserfläche dargestellt.

- Eine dauerhaft genutzte Ackerfläche südlich der Hofstelle Holbeck westlich des Radbodsees, die Bestandteil des Naturschutzgebietes "Alte Lippe und ehem. Radbodsee" ist, wurde auf Anregung des Umweltamtes nicht mehr als Fläche für die Versorgung mit dem Symbol "Entsorgungsfläche Abwasser" sondern als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt.
- Der Hinweis des Wasser- und Schifffahrtsamtes Rheine, dass angesichts der mit der geplanten Erweiterung des Kraftwerkes Westfalen verbundenen erkennbaren Frachterhöhung auf dem Datteln-Hamm-Kanal die Überlegungen, am Standort Haaren einen Sportboothafen anzusiedeln, nicht umsetzbar seien, wurde berücksichtigt. Auch die in Kombination mit dem Sportboothafen geplante landseitige Nutzung "Freizeitwohnen" war somit obsolet. Die Flächen wurden als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt.
- Auf Anregung der Wehrbereichsverwaltung West mit Hinweis auf einen Erlass des BMVg U II 1 vom 30.09.1993 wurden die militärischen Anlagen "Standortübungsplatz Ahlen" und "Standortschießanlage Ahlen" mit einer Abgrenzungslinie "Sondergebiet Bund - Standortübungsplatz, Standortschießplatz" versehen.
- Der Anregung der Preussag Immobilien GmbH, eine Fläche in Braam-Ostwennemar als Wohnbaufläche darzustellen, wurde vor dem Hintergrund der derzeitigen Bedarfssituation nicht gefolgt. Die Fläche wird als Monitoringfläche dargestellt und somit nach der Hälfte der Laufzeit des FNP vor dem Hintergrund der an die Bevölkerungsentwicklung gekoppelten Bauflächenkonzepte erneut überprüft.
- Auch der Anregung des Regionalverband Ruhr (RVR), die Sonderbaufläche Großflächiger Einzelhandel / Möbelmarkt westlich der Werler Straße, südlich der Unnaer Straße (Verbandsgrünfläche Nr. 14) vor dem Hintergrund der überörtlichen Bedeutung für Freizeit und Erholung aufgrund seiner Landschaftsausstattung und Nutzbarkeit erst dann in Anspruch zu nehmen, wenn zusätzlich zur Süderweiterung des Gewerbeparks Rhynern weiterer Bedarf besteht und vorhandene typische Landschaftselemente in die Bauleitplanung integriert werden, wurde nicht gefolgt. Der Standort für einen Möbelmarkt ist nicht in den Gewerbepark Rhynern integrierbar und bedarfsgerecht kurzfristig vorzuhalten.

Über die aufgeführten Stellungnahmen hinaus wurden noch einige redaktionelle Hinweise wie z.B. die Ergänzung von Leitungstrassen sowie die Aktualisierung von Symbolen berücksichtigt.

Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. § 32 Abs. 1 sowie § 32 Abs. 5 LPIG

Die Bezirksplanungsbehörde Arnsberg, Dez. 62 hat mit Schreiben vom 06.07.2007 auf Grundlage des Vorentwurfes die Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. § 32 (1) LPIG NRW sowie mit Schreiben vom 01.02.2008 auf Grundlage des Entwurfes die Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung gem. § 32 (5) LPIG NRW bestätigt.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 BauGB (Öffentliche Auslegung des Entwurfes)

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 18.02.2008 bis einschließlich 18.03.2008. Diese Beteiligung wurde ebenfalls von einer umfassenden Öffentlichkeitsarbeit (Pressegespräch, Auslage von Flyern / Plakaten mit Informationen zur Neuaufstellung des FNP in allen Bürgerämtern und weiteren Verwaltungsstellen sowie Darstellung und Beteiligungsmöglichkeit im Internet) begleitet.

Insgesamt sind 92 Stellungnahmen von Bürgern eingegangen.

Ein Großteil der Stellungnahmen gibt die Wünsche von Flächeneigentümern bezüglich der Umwandlung landwirtschaftlicher Nutzflächen im Außenbereich zu Wohnbauland wieder, die jedoch nicht berücksichtigt wurden.

Ein weiterer Schwerpunkt waren Stellungnahmen gegen die Darstellung gewerblicher Bauflächen im Bezirk Pelkum (INLOGPark) sowie im Bezirk Rhynern (Erweiterung Gewerbegebiet Rhynern). Diese vorgetragenen Anregungen hinsichtlich der Verhinderung zusätzlicher Siedlungsflächen konnten nicht berücksichtigt werden.

Zwei Stellungnahmen führten zu redaktionellen Änderungen in der Darstellung bzw. in der Begründung des FNP:

 Der Hinweis eines Einwenders aus Bockum-Hövel, dass der Entwurf des Flächennutzungsplans der Stadt Hamm sein Grundstück im Gewerbegebiet Goorweg nicht mehr vollständig als Gewerbegrundstück ausweist, obwohl gemäß Kaufvertrag von 1998 vornehmlich eine gewerbliche Nutzung angedacht und auch seitens der Stadt erwünscht sei, wurde berücksichtigt.

Bereits im Rahmen der Erarbeitung des Vorentwurfes zur Neuaufstellung des FNP wurde eine Teilfläche des Gewerbegebietes Goorweg aufgrund grundsätzlicher Erschließungsprobleme nicht mehr für eine gewerbliche Nutzung vorgesehen und als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt. Im Zusammenhang mit dieser Rücknahme wurden irrtümlicherweise auch Flurstücke des Einwenders mit einer Größenordnung von ca. 0,06 ha als "Fläche für die Landwirtschaft" dargestellt. Eine redaktionelle Korrektur der o.g. Flurstücke von der Dar-

stellung einer gewerblichen Baufläche zu einer "Fläche für die Landwirtschaft" wurde durchgeführt.

Ein Einwender regt an, das Sondergebiet westlich der Münsterstraße, südlich der geplanten Warendorfer Straße mit der Zweckbestimmung "GH – B" (Großflächiger Handel - Baumarkt) um die Zweckbestimmung "GH – M" (Großflächiger Handel - Möbelmarkt) und "GH – GM" (Großflächiger Handel - Gartenmarkt) sowie "GH – L" (Großflächiger Handel – Lebensmittel) zu ergänzen. Der Einwender führt an, dass bei der Zweckbestimmung eine Einschränkung auf die vorhandene Nutzung vorgenommen würde, was die Entwicklung des Standortes im Falle einer Aufgabe des Baumarktes begrenzen würde.

In dem Bereich an der Münsterstraße/ Sachsenweg ist im Flächennutzungsplan ein Ergänzungsstandort – Fachmarktstandort dargestellt. Fachmarktstandorte dienen i.d. Regel Einzelhandelsangeboten, für die in den integrierten Lagen keine geeigneten Standorte für vorwiegend nicht zentrenrelevante Sortimente zur Verfügung stehen und gefunden werden können. In dem Bereich Münsterstraße/ Sachsenring handelt es sich um bereits seit vielen Jahren vorhandene Handelseinrichtungen dieser Art. Die Darstellung entspricht damit den Aussagen des Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Hamm, das die Ausweisung in diesem Bereich als Ergänzungsstandort vorsieht. Das Einzelhandelskonzept sagt weiter aus, dass Fachmarktstandorte Ergänzungsfunktion für die City, die Stadtteilzentren und die Nahversorgungszentren haben, dies aber keinesfalls durch starke Kaufkraftbindung erheblich in ihren Entwicklungsmöglichkeiten oder Überlebenschancen beeinträchtigen dürfen.

Die Zweckbestimmung wurde daher auf GH - M (großflächiger Handel – Möbelmarkt) und GH – GM (großflächiger Handel – Gartenmarkt) ausgeweitet. Damit sind Fachmärkte möglich, deren Sortimente nach dem geltenden Einzelhandelserlass NRW weiterhin als nicht zentrenrelevant einzustufen sind und in der integrierten Lage i.d. Regel keine geeigneten Standorte finden. Die Einschränkung würde den o.g. Schutz Zentraler Versorgungsbereiche in Heessen und Bockum-Hövel auch weiterhin gewährleisten.

Der Anregung, ein SO-Gebiet Lebensmittel (GH-L) auszuweisen wird aus diesem Grunde jedoch nicht entsprochen, da die Ansiedlung eines Lebensmittelgeschäftes in einer nicht integrierten Lage städtebaulich abzulehnen ist und damit auch Konkurrenz zu den integrierten Lagen und Versorgungsbereichen in Heessen und Bockum- Hövel stünde.

Durch diese Ergänzung der Zweckbestimmung wurden die Grundzüge der Planung nicht berührt, so dass im FNP lediglich eine redaktionelle Korrektur erfolgte.

Erneute Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB

Parallel zur öffentlichen Auslegung wurden in der Zeit vom 18.02.2008 bis einschließlich 18.03.2008 erneut die Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und die Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und gem. § 3 Abs. 2 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt. Aufgrund der Auswirkungen des FNP als gesamtstädtisches Planwerk wurden einschließlich der ggf. betroffenen Nachbarkommunen 72 Beteiligte einbezogen.

Insgesamt kam es in der erneuten Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbarkommunen gem. § 2 Abs. 2 BauGB zu keinen weiteren grundlegenden Änderungen. Einige redaktionelle Hinweise, wie z.B. geringfügige Erweiterungen von Waldflächendarstellungen, die Abgrenzung einer Vorbehaltsfläche Straße (Netzergänzung ohne räumliche Festlegung) sowie die Aktualisierung von Symbolen für Denkmale oder Bergwerksschächte wurden berücksichtigt.

Der Rat der Stadt Hamm hat in seiner Sitzung am 24.06.2008 den FNP einschließlich Begründung vom 13.05.2008 und Umweltbericht vom 13.05.2008 beschlossen.

Die Neuaufstellung des FNP wurde der Bezirksregierung Arnsberg zur Genehmigung vorgelegt. Die Bezirksregierung Arnsberg hat am 28.11.2008, Az. 35.2.1-1.4-HAM-3/08, die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Stadt Hamm mit einer Maßgabe und einer Auflage genehmigt.

Der Rat der Stadt Hamm ist der in der Genehmigungsverfügung aufgeführten Maßgabe in seiner Sitzung am 09.12.2008 beigetreten.

Die öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung erfolgte am 13.12.2008. Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung ist der FNP 2020 gemäß § 6 BauGB als neuer Flächennutzungsplan der Stadt Hamm wirksam.

Mit Rechtswirksamkeit dieses Flächennutzungsplanes tritt der bisher wirksame Flächennutzungsplan von 1979 – in der Fassung zum Stand Dezember 2008 – mit allen Änderungen außer Kraft.

Hamm, den 15.12.2008

Hulia

Muhle

Leitender städtischer Baudirektor